



„Schwarze Kassen“

Rein steuerlich – aber auch strafrechtlich – bedeutet das Führen von „Schwarzen Kassen“, dass eine Abteilung oder ein Verein plötzlich über Geldmittel verfügt, bei denen alleine anhand von Unterlagen des Vereins oder anderer Personen nicht nachweisbar ist, wie und ob sie der Verein überhaupt erhalten hat.

Beispiel:

Jugendspieler gehen bei einem Spiel mit einer Kasse herum und bitten um eine Spende. Dies sind Einnahmen ohne Belege, wenn sie nicht ordnungsgemäß als Spenden verbucht werden. Ebenso kann ein Turnier oder ein Vereinsfest zu solchen Einnahmen führen.

Den „Schwarzen Kassen“ ist also immer gemeinsam, dass die verantwortlichen Personen diese Einnahmen nicht verbuchen und der Eingang bzw. das Vorhandensein des Geldbetrags in der Buchhaltung des Vereins nicht zu finden ist.

Alleine das Anlegen dieser schwarzen Kasse kann bereits eine strafbare Untreue (§266 Abs. 1 Strafgesetzbuch – StGB) zu Lasten des Vereins sein und zum **Verlust der Gemeinnützigkeit** führen. Dies hat für den Verein weittragende Konsequenzen, u.a. der Verlust der Steuerbegünstigung.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden (BGH, Urt. vom 13.04.2011, Az. 1 StR 94/10), dass es zu den Pflichten des Vorstands eines Vereins gehört, das Vermögen des Vereins zu betreuen (sog. Vermögensbetreuungspflicht). Daraus folgt, so der BGH, dass jedes Vorstandsmitglied dafür Sorge tragen muss, dass das gesamte Vermögen des Vereins ordnungsgemäß in dem Rechenschaftsbericht des Vorstands an die Mitgliederversammlung (§§ 27 Abs. 3, 666 BGB) ausgewiesen wird.

Für den SC Kirchdorf gilt:

1. Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass „Schwarze Kassen“ **nicht zulässig** sind.
2. **Alle Geldgeschäfte** (Einnahmen wie Ausgaben) im Namen des SC Kirchdorf sind **durch Belege nachzuweisen** und der Buchhaltung vorzulegen.